

Änderungen und Ergänzungen der TRGS 512

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Bekanntmachung von Technischen Regeln

hier: - TRGS 512 „Begasungen“

– Bek. d. BMAS v. 26.09.2012 – IIIb 3 – 35125 – 5 –

Gemäß § 20 Abs. 4 der Gefahrstoffverordnung macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales folgende Technischen Regeln für Gefahrstoffe bekannt:

- Änderungen und Ergänzungen der TRGS 512 “Begasungen“

Die TRGS 512 “Begasungen“, Ausgabe Januar 2007 (GMBI 2007 S. 207 (v. 28.02.2007 [Nr. 10/11]), zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2012 S. 717 v. 13.9.2012 [Nr. 40]), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 5.4.3.2 Absatz 1 wird der 6. Anstrich wie folgt gefasst:

„- Atemschutz unter Verwendung einer Vollmaske mit Filtervorsatz AX bei Vorhandensein von Brommethan, mit Filtervorsatz B2 bei Vorhandensein von Hydrogencyanid oder Phosphorwasserstoff,“

2. Nummer 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Voraussetzung für die Freigabe begaster Leerräume, Räume mit Einrichtungsgegenständen und Güter für deren weitere risikofreie Nutzung ist, dass die Desorption des verwendeten Begasungsmittels so weit fortgeschritten ist, dass in der umgebenden Raumluft folgende Konzentrationen bei Anwendung von

- Brommethan: 3,9 mg/m³ (1 ppm)
- Hydrogencyanid: 2,1 mg/m³ (1,9 ppm)
- Phosphorwasserstoff 0,14 mg/m³ (0,1 ppm)
- Sulfuryldifluorid : 10 mg/m³

sicher unterschritten werden. Sofern die stoffspezifische Nachweisgrenze des eingesetzten Messsystems eine sichere Bestimmung detektierter Begasungsmittel von weniger als einem Drittel der Beurteilungsmaßstäbe nach Anlage 4 ermöglicht, ist in das Freigabeprotokoll ein Hinweis aufzunehmen, wenn die Nachweisgrenze des Messgerätes unterschritten wurde.“